



Sie befinden sich hier:

[Welche Hilfen gibt es für Alleinerziehende?](#)

[Datenschutz](#) [Sitemap](#) [Kontakt](#) [Impressum](#)

Welche Hilfen gibt es für Alleinerziehende?

Berlin, 1. April 2020. Alleinerziehende in Not können in der Corona-Krise staatliche Unterstützung erhalten. Dafür kommen eine Reihe von Leistungen in Frage: Falls Sie als Arbeitnehmer*in nicht Kurzarbeitergeld beziehen, haben Sie möglicherweise einen Entschädigungsanspruch für Ihren Verdienstausschlag wegen der Kita- und Schulschließungen. Reicht Ihr Einkommen trotzdem nicht für den Lebensunterhalt Ihrer Familie? Dann sollten Sie einen Anspruch auf Notfall-Kinderzuschlag (Notfall-KiZ) oder Wohngeld prüfen. Haben Sie auf diese Leistungen keinen Anspruch, dann können Sie vorübergehend unter erleichterten Bedingungen SGB II-Leistungen beziehen. Selbstständige erhalten zusätzlich Sofort-Hilfen für ihren Betrieb.

Entschädigungen bei Kita- und Schulschließungen

Ab dem 30. März 2020 können berufstätige Eltern eine Entschädigung erhalten, wenn sie wegen Kita- oder Schulschließungen nicht ihrer Arbeit nachgehen können. Voraussetzung ist, dass Ihr jüngstes Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Entschädigungszahlungen betragen in der Regel 67 Prozent Ihres Verdienstausschlags, aber höchstens 2.016 Euro pro Monat. Sie werden für maximal sechs Wochen geleistet und vom Arbeitgeber an Sie ausgezahlt. Der Arbeitgeber holt das Geld von den Behörden zurück.

Um eine Entschädigung zu erhalten, müssen Sie nachweisen, dass Ihnen keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Das ist dann der Fall, wenn Sie keinen Anspruch auf Notbetreuung haben und eine Betreuung durch den anderen Elternteil oder Verwandte nicht zumutbar ist. Großeltern, die einer Risikogruppe angehören, brauchen für die Kinderbetreuung nicht einspringen.

Bevor Ihnen eine Entschädigung gezahlt wird, müssen Sie alle vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um bezahlt der Arbeit fernzubleiben. Dazu

zählen zum Beispiel der Abbau von Überstunden, die Nutzung von Gleitzeit oder Arbeit im Home Office. Urlaub müssen Sie zuvor nur nehmen, wenn Sie noch Resturlaub aus dem Vorjahr haben oder Betriebsferien herrschen. Bereits verplanten Urlaub, der in die Zeiten der ungeplanten Schließungen fällt, müssen Sie nehmen. Weitere Urlaubsansprüche aus dem aktuellen Jahr müssen Sie aber nicht aufbrauchen, bevor Sie die Entschädigungszahlungen erhalten. Für Zeiten, in denen die Kita/Schule wegen Ferien ohnehin geschlossen hätte, besteht kein Entschädigungsanspruch. Das gilt auch für Zeiten, in denen Sie bereits Kurzarbeitergeld erhalten.

Notfall-Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag von maximal 185 Euro monatlich pro Kind soll Eltern mit wenig Einkommen unterstützen. Zwischen dem 1. April und dem 30. September 2020 wurden die Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen des so genannten Notfall-Kinderzuschlags (Notfall-KiZ) erleichtert. Ihr Anspruch ergibt sich dann aus Ihrem Einkommen im Monat vor der Antragstellung. Hat sich Ihr Einkommen reduziert und Sie beziehen bereits Kinderzuschlag, so können Sie einen Überprüfungsantrag auf höhere Leistungen stellen. Ihre Ersparnisse haben bei Anträgen im genannten Zeitraum keine Auswirkungen auf den Kinderzuschlagsanspruch.

Ob und wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören die Zahl Ihrer Kinder und deren Einkommen, z.B. auch aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente, Ihr eigenes Einkommen (auch Kurzarbeitergeld und Entschädigungen wegen Kita-/Schulschließung) und die Wohnkosten Ihrer Familie. Sie selbst sollten als Alleinerziehende mindestens 600 Euro eigenes Einkommen haben. Einen möglichen Anspruch können Sie in wenigen Minuten mit dem **KiZ-Lotsen** der Bundesagentur für Arbeit selbst prüfen. Klären Sie am besten auch, ob Sie durch den Bezug von Wohngeld die Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen können. Mehr Informationen zum Wohngeld finden Sie beim **Bundesministerium des Inneren**. Über den Kinderzuschlag, den damit verbundenen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und digitale Antragsmöglichkeiten können Sie sich beim **Bundesfamilienministerium** informieren.

Vereinfachter Zugang zu SGB II-Leistungen

Familien in akuter Existenznot erhalten vorübergehend auch leichter Zugang zu SGB II-Leistungen. Für einen möglichen Anspruch wird Ihr Ersparnis zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 nicht berücksichtigt. Bei einem Neuantrag auf SGB II-Leistungen wird Ihre Miete in den kommenden sechs Monaten vollständig vom Jobcenter übernommen. Das ist unabhängig davon,

ob Ihre Mietkosten vor Ort als angemessen gelten. Erst nach Ablauf der sechs Monate kann das Jobcenter verlangen, dass Sie Ihre Mietkosten senken. Werden Ihnen bei schwankendem Einkommen SGB II-Leistungen vorläufig für sechs Monate bewilligt, findet nach Ende des Bewilligungszeitraums keine nachträgliche Einkommensprüfung durch das Jobcenter statt. Haben Sie weniger verdient, als bei Antragstellung erwartet, können Sie eine Überprüfung beantragen und eine Nachzahlung erhalten. Über die Höhe der Regelleistungen und Mehrbedarfe (etwa für Alleinerziehende) können Sie sich beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) informieren. Zusätzlich besteht für Ihre Kinder Anspruch auf [Bildungs- und Teilhabeleistungen](#)

[Kurzarbeitergeld](#)

In vielen Betrieben fällt in der Corona-Krise weniger Arbeit an, beispielsweise weil Geschäfte nach behördlicher Anordnung schließen müssen oder Dienstleistungen nicht angeboten werden dürfen. Vereinbart Ihr Arbeitgeber mit Ihnen Kurzarbeit, kann er Sie vorübergehend kürzer oder gar nicht beschäftigen. Für den entstehenden Verdienstaufschlag erhalten Sie Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld beträgt mindestens 60 Prozent Ihres Netto-Verdienstaufschlags. Haben Sie ein oder mehrere Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten, sind es 67 Prozent. Der Arbeitgeber beantragt das Kurzarbeitergeld bei der Arbeitsagentur und zahlt es dann an Sie aus. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur, wenn Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Geringfügig Beschäftigte können kein Kurzarbeitergeld erhalten.

[Hilfen für Selbstständige mit kleinen Betrieben](#)

Falls Sie als Freiberufler*in oder Selbstständige*r durch die Corona-Krise in Not geraten sind, können Sie Sofort-Hilfen für Ihr Unternehmen erhalten. Diese sollen Ihnen helfen, laufende Betriebskosten zu tragen und müssen nicht zurückgezahlt werden. Mehr Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des [Bundeswirtschaftsministeriums](#).